

**Konsolidierungsvertrag****zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)****zwischen**dem **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

diese vertreten durch

die Präsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Frau Dagmar Barzen

**und**dem **Landkreis Südliche Weinstraße**,

vertreten durch

die Landrätin Frau Theresia Riedmaier

**Präambel**

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die



teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag des Landkreises Südliche Weinstraße bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

## § 1

### Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme des Landkreises Südliche Weinstraße in den KEF-RP. Dem Landkreis Südliche Weinstraße werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

## § 2

### Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand des Landkreises Südliche Weinstraße beläuft sich auf **14.405.392 Euro**. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für den Landkreis Südliche Weinstraße über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile **11.273.660 Euro**, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **751.577 Euro**.



(2) Der Landkreis Südliche Weinstraße verpflichtet sich, seine eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf ihn entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil des Landkreises Südliche Weinstraße beläuft sich danach auf **mindestens 250.526 Euro** (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Der Landkreis Südliche Weinstraße verpflichtet sich, seinen Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

### § 3

#### Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:

#### Maßnahmen für das Jahr 2012

- Der Landkreis Südliche Weinstraße hat im Jahr **2011** ein kreiseigenes Grundstück in Schweigen-Rechtenbach verkauft; Konsolidierungsanteil: **89.000 Euro**.
- Der Landkreis Südliche Weinstraße hat im Jahr 2012 ein kreiseigenes Grundstück in Annweiler verkauft; Konsolidierungsanteil: **380.000 Euro**.
- Die Gewinnausschüttung der Sparkasse wird gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2009-2011 für das Jahr 2012 um einen Konsolidierungsanteil von **122.000 Euro** erhöht.
- Der Landkreis Südliche Weinstraße erhebt von den Verbandsgemeinden des Kreises eine Kostenbeteiligung an den im ÖPNV zur Verfügung gestellten Ruftaxen; Konsolidierungsanteil: **28.000 Euro**.
- Der Landkreis Südliche Weinstraße nimmt Personalreduzierungen im Bereich der Kulturförderung vor; **eine** Stelle der Entgeltgruppe 12 bei der Kulturförderung wird ab dem 01.10.2012 eingespart und durch maximal 0,5 Stellen der Entgeltgruppe 9 bzw. der Besoldungsgruppe A10 kompensiert; die



Honorarkräfte werden ab dem 01.02.2012 um eine Kraft reduziert.  
Konsolidierungsanteil: **20.000 Euro**.

- Reduzierung der Kreiszuweisungen an die Verbandsgemeinden für die Jugendpfleger; Konsolidierungsanteil: **50.000 Euro**.

→ **Konsolidierungsgesamtbeitrag für das Jahr 2012: 689.000 Euro**

#### **Maßnahmen für die Jahre 2013 bis zum Ende der Vertragslaufzeit**

- Die Gewinnausschüttung der Sparkasse wird gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2009-2011 für das Jahr 2012 um einen Konsolidierungsanteil von **122.000 Euro** erhöht.
- Der Landkreis Südliche Weinstraße erhebt von den Verbandsgemeinden des Kreises eine Kostenbeteiligung an den im ÖPNV zur Verfügung gestellten Ruftaxen; Konsolidierungsanteil: **28.000 Euro**.
- Der Landkreis Südliche Weinstraße nimmt Personalreduzierungen im Bereich der Kulturförderung vor; **eine** Stelle der Entgeltgruppe 12 bei der Kulturförderung wird ab dem 01.10.2012 eingespart und durch maximal 0,5 Stellen der Entgeltgruppe 9 bzw. der Besoldungsgruppe A10 kompensiert; die Honorarkräfte werden ab dem 01.02.2012 um eine Kraft reduziert. Konsolidierungsanteil: **60.000 Euro**.
- Reduzierung der Kreiszuweisungen an die Verbandsgemeinden für die Jugendpfleger; Konsolidierungsanteil: **50.000 Euro**.

→ **Konsolidierungsgesamtbeitrag ab dem Jahr 2013: 260.000 Euro**

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vollständig zu kompensieren.

#### **§ 4**

#### **Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages**

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.



(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung des Landkreises Südliche Weinstraße vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Landkreis Südliche Weinstraße seine Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Landkreis Südliche Weinstraße seinen Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

## **§ 5**

### **Konsolidierungsnachweis**

Der Landkreis Südliche Weinstraße informiert die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite des Landkreises Südliche Weinstraße eingestellt.



§ 6

**Laufzeit des Vertrages**

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite des Landkreises Südliche Weinstraße unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Der vorstehende Konsolidierungsvertrag ersetzt den Konsolidierungsvertrag vom 04.07.2012.

Trier, 16.4.2014  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Landau, 28.4.2014  
Landkreis Südliche Weinstraße

  
Präsidentin der ADD

  
Landrätin